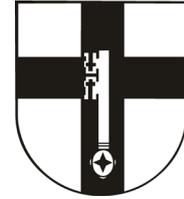


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

15. Jahrgang

29.09.2023

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büderich) - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Str.) - Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“, 2. Änderung	5
3	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)	6
4	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung vom 12.09.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014	7

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl - 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Lebensmittelmarkt Büderich) - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Abgrenzung der Geltungsbe-
reiche ist aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in der Sitzung am 30.03.2023 die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.07.2023 Az.: 35.02.79.01-004 ist die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 25.07.2023 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ gem. § 2 (1) BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 30.03.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ in Kraft.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Büderich“ einschließlich der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Plänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

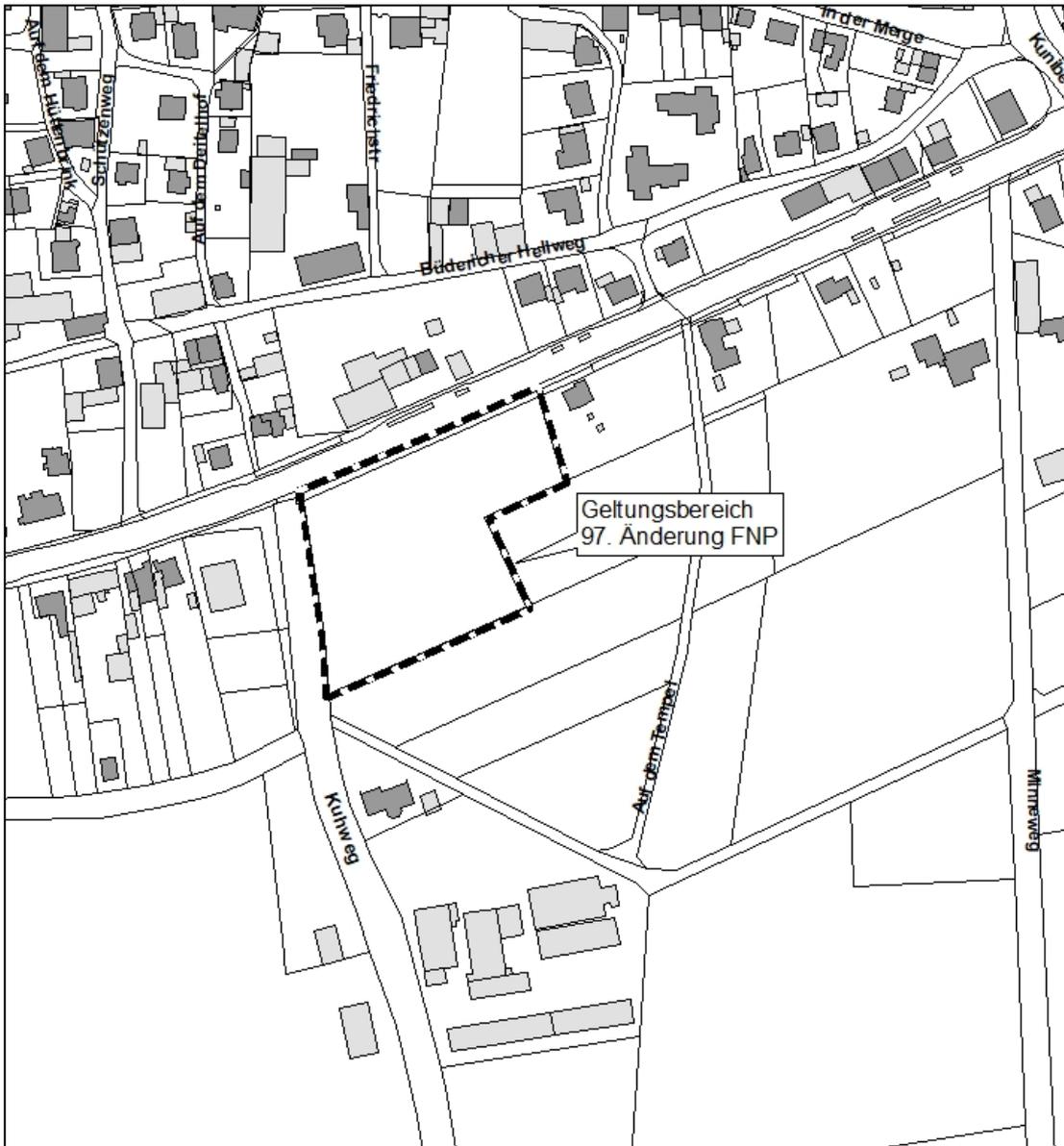
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

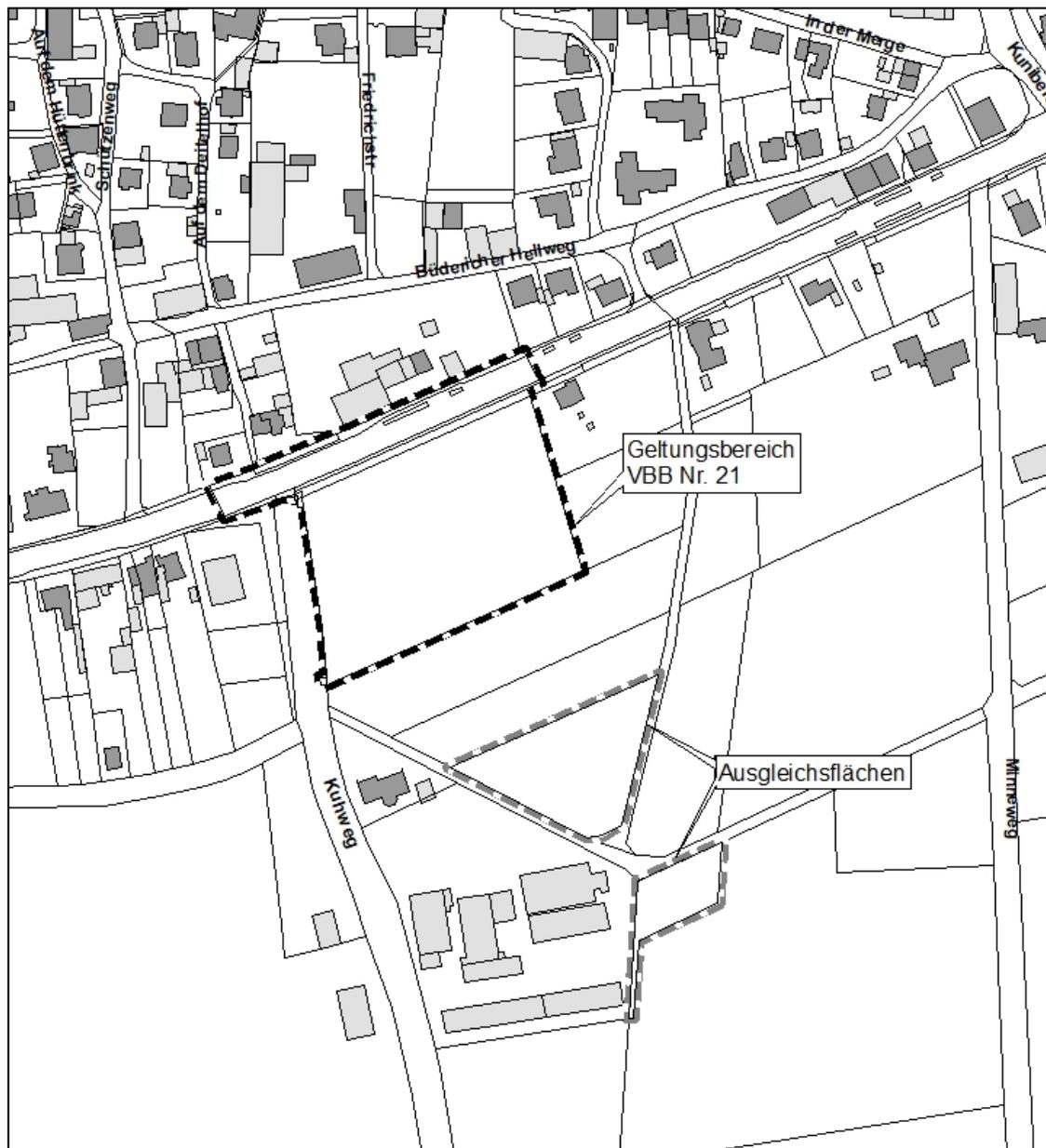
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl (Lebensmittelmarkt Büberich)



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Lebensmittelmarkt Buderich“ der Wallfahrtsstadt Werl sowie Darstellung der externen Ausgleichsflächen



Werl, den 22.08.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
- 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Str.)
- Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“, 2. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in der Sitzung am 30.03.2023 die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.08.2023 Az.: 35.02.79.01-003 ist die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 24.08.2023 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ gem. § 2 (1) BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in der Sitzung am 30.03.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ in Kraft.

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ einschließlich der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Plänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

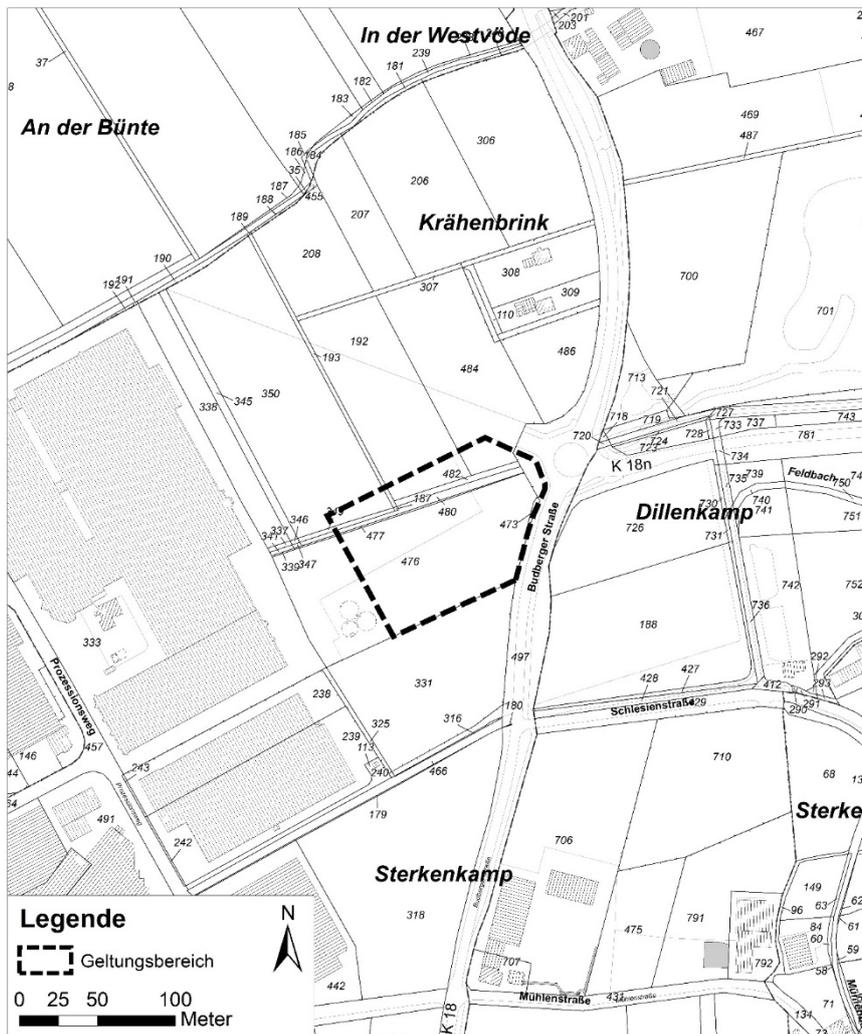
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Budberger Straße) und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ der Wallfahrtsstadt Werl



Werl, den 06.09.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen
des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Anschrift sowie 5. Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad und 4. derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Den Einwohnern der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit Gelegenheit gegeben, Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl einzulegen.

Bereits vor der Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Werl, den 11.07.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Kleine

gez.
i.V. Kleine
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Lfd. Nr. 4

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Satzung vom 12.09.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 -3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung vom 12.09.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl vom 18.12.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 12.09.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung vom 12.09.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Werl (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 13.09.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister